



Ein Schaden, teils aber fiktiv

Rechtstipp. Das Oberlandesgericht Saarbrücken hat sich mit der Frage befasst, in welchem Umfang einem freiberuflichen Zahnarzt im Alter von fast 75 Jahren Schadensersatzansprüche in Form eines Verdienstausschlagschadens und einer Praxiswertminderung zustehen (17.1.2025 – 3 U 6/24).

Autor: RA Michael Lennartz

32

Hintergrund dieses Streits über Schadensersatzansprüche ist ein Verkehrsunfall, bei dem der Kläger, ein freiberuflich tätiger Zahnarzt, Verletzungen an beiden Handgelenken erlitt. In erster Instanz begehrte der Kläger die Zahlung von über 311.000 Euro, resultierend aus Verdienstausschlag, Haushaltsführungsschaden sowie einer Minderung des Praxiswerts. Das Landgericht sprach ihm rund 170.000 Euro nebst gestaffelten Zinsen zu, wies die Klage allerdings ab, da ein Vermögensschaden durch eine Minderung des Praxiswerts nicht nachweisbar war.

Der Kläger ging in Berufung und erhob Anspruch auf weiteren Verdienstausschlag sowie auf Ersatz für eine Minderung des Praxiswerts. Das landgerichtliche Urteil änderte dann das Oberlandesgericht (OLG) Saarbrücken teilweise ab und sprach dem Kläger weitergehende Verzugszinsen zu; jedoch würden für eine unfallunabhängige Fortführung der vollen Erwerbstätigkeit des Klägers keine hinreichenden Anhaltspunkte bestehen. Maßgeblich für die Schadensberechnung sei eine Prognose über den hypothetischen Geschäftsverlauf ohne den Unfall mit Blick auf die Entwicklung der Zahnarztpraxis in den Jahren zuvor, weshalb das Landgericht zutreffend das Bruttoeinkommen des Klägers herangezogen habe.

Allgemeine Lebenserfahrung

Zwar sei der Kläger zum Unfallzeitpunkt 68 Jahre alt und weiterhin erwerbstätig gewesen, doch belegten Umstände wie der seit 2018 angestrebte Verkauf der Praxis sowie die von 2020 an fehlende Inanspruchnahme von Vertretungszahnärzten eine schrittweise Reduzierung der Tätigkeit. Zudem habe der Kläger im Juni 2021 alle Mitarbeiter entlassen und die Praxis nur noch in reduziertem Umfang mit seiner Ehefrau geführt. Aufgrund der allgemeinen Lebenserfahrung sei davon auszugehen, dass die Arbeitskraft mit zunehmendem Alter nachlasse und eine volle Erwerbstätigkeit über das 70. Lebensjahr hinaus

nicht regelmäßig aufrechterhalten werde; Selbstständige, die das gesetzliche Rentenalter überschritten, reduzierten ihre Tätigkeit typischerweise nach und nach. Angesichts dieser Umstände sei nicht mit der erforderlichen Wahrscheinlichkeit feststellbar, dass der Kläger ohne den Unfall noch voll erwerbstätig gewesen wäre.

Ein Schadensersatzanspruch wegen eines unfallbedingten Mindererlöses bei Verkauf der Praxis bestehe nicht. Zwar sei ein solcher Anspruch grundsätzlich denkbar, wenn eine Betriebsaufgabe oder ein Verkauf aufgrund des Unfalles zu einem geringeren Verkaufserlös führe, im vorliegenden Fall fehle es jedoch an konkreter Schadensmanifestation, da die Praxis bislang nicht verkauft wurde.

Kein finanzieller Nachteil

Ein fiktiver Schaden könne nicht ersetzt werden. Nach der anerkannten Bewertungsmethode für Zahnarztpraxen sei für die Bestimmung des Unternehmenswerts der durchschnittliche Umsatz der vergangenen drei Jahre vor dem Verkaufszeitpunkt maßgeblich. Da der Kläger seine Praxis weiterhin betreibe, könne ein etwaiger unfallbedingter Mindererlös nicht beziffert werden; er werde gar nicht eintreten. Denn nach der vollständigen Reduzierung des Praxisbetriebs 2021 sei nicht ersichtlich, dass künftige Umsätze hinter diejenigen zurückblieben, die ohne den Unfall erzielt worden wären. Der Kläger werde bei einem späteren Verkauf den marktüblichen Preis erzielen können, sodass ein finanzieller Nachteil durch den Unfall nicht mehr zu erwarten sei. ■



Michael Lennartz
www.lennmed.de

Zahnärzte- Sommerkongress



© Andrea Schwingel - stock.adobe.com

32. Zahnärzte-Sommerkongress Binz/Rügen: 16.–20. Juni 2025

Zahnmedizinischer Fortschritt ist Ihnen wichtig. Sie bieten Ihren Patienten moderne Zahnheilkunde an. Erweitern und ergänzen Sie Ihr Fachwissen beim 32. Zahnärzte-Sommerkongress Binz/Rügen. Erleben Sie Fortbildung in Vorträgen und praktischen Seminaren auf höchstem Niveau. Hochkarätige Referenten freuen sich auf den fachlichen Austausch mit Ihnen und Ihrem Praxisteam.

**Sichern Sie Ihren Behandlungserfolg.
Entscheiden Sie sich für Kompetenz in der Zahnmedizin.**

